

# Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 3.

**Inhalt:** Gesetz, betreffend die Verpflichtung des Fiskus zur Beitragsleistung zu den Wegeverbandumlagen in der Provinz Hannover, S. 9. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urtunden &c., S. 11.

(Nr. 8539.) Gesetz, betreffend die Verpflichtung des Fiskus zur Beitragsleistung zu den Wegeverbandumlagen in der Provinz Hannover. Vom 9. Januar 1878.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.**  
verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, wie folgt:

### §. 1.

Von den dem Staate gehörigen Liegenschaften und Gebäuden in der Provinz Hannover, welche zu den nach §. 35 des Hannoverschen Gesetzes über Gemeindewege und Landstraßen vom 28. Juli 1851 nach den Staatssteuern aufzubringenden Umlagen zum Bau und zur Unterhaltung der Landstraßen in Folge der Bestimmungen des §. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 317), die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer betreffend, und des §. 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer (Gesetz-Samml. S. 253), bisher nicht herangezogen worden, sind in verhältnismäßig gleicher Höhe, wie von den übrigen Grundstücken in den betreffenden Wegeverbänden, solche Beiträge zu entrichten.

### §. 2.

Die Berechnung der nach der Grundsteuer zu erhebenden Umlagen erfolgt auf Grund der stattgehabten Einschätzung der Liegenschaften unter Anwendung des allgemeinen Grundsteuerprozentsatzes auf die festgestellten Reinerträge.

Der Nutzungswert der Gebäude und die für dieselben danach in Erman- gelung der Befreiung zu zahlenden Gebäudesteuerbeträge sind nach den für die Entrichtung der Gebäudesteuer im Allgemeinen geltenden Vorschriften zu berechnen. Auf Grund solcher Einschätzung sind die Gebäude zu den nach dieser Steuer zu erhebenden Umlagen heranzuziehen.

§. 3.

Die dem Staate gehörigen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Liegenschaften und Gebäude sind von den Landstraßenbeiträgen befreit.

§. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen treten rückwirkend vom 1. Januar 1876 ab in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Januar 1878.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.  
v. Bülow. Hofmann.

---

### Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Sammel. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) das am 12. Juli 1877 Allerhöchst vollzogene Statut der Genossenschaft zur Melioration der Leybach-Niederung bei Calcar im Kreise Cleve durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 35 S. 395 bis 397, ausgegeben den 1. September 1877;
- 2) der Allerhöchste Erlass vom 26. September 1877, betreffend die Bestätigung der wegen Erhebung des sogenannten Quittungsgroschens und Ausgabe von Pfandbriefen gefassten Beschlüsse des 32. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft, durch die Amtsblätter  
der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 44 S. 235, ausgegeben den 1. November 1877,  
der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 44 S. 282, ausgegeben den 31. Oktober 1877,  
der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 44 S. 241, ausgegeben den 31. Oktober 1877;
- 3) das Allerhöchste Privilegium vom 15. Oktober 1877 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Königsberg i. Pr. im Betrage von 2 450 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 51 S. 263/264, ausgegeben den 20. Dezember 1877;
- 4) der Allerhöchste Erlass vom 17. Oktober 1877, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Posen bezüglich der zum Bau der Chausseen a) von Schwersenz nach dem Bahnhofe Kobelniča der Posener Thorner Eisenbahn, b) von Stenschewo nach dem Bahnhofe Buk der Märkisch-Posener Eisenbahn, c) von Eichkrug an der Stenschewo-Züllichauer Chaussee über Modrza bis zur Breslauer Chaussee erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Posen Nr. 51 S. 381, ausgegeben den 19. Dezember 1877;
- 5) das Allerhöchste Privilegium vom 17. Oktober 1877 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihecheine des Posener Kreises im Betrage von 120 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 51 S. 381/382, ausgegeben den 19. Dezember 1877;
- 6) das Allerhöchste Privilegium vom 24. Oktober 1877 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Westhavelland im Betrage von 780 600 Reichsmark, III. Emission, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 48 S. 381/382, ausgegeben den 30. November 1877;

- 7) der Allerhöchste Erlass vom 29. Oktober 1877 und das durch denselben genehmigte Landschaftsstatut, betreffend Abänderungen der Verfassung der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, durch das Amtsblatt für Hannover Nr. 47 S. 345, ausgegeben den 16. November 1877;
- 8) der Allerhöchste Erlass vom 29. Oktober 1877, betreffend den Uebergang des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Teltow auf der in die künftige Unterhaltung derselben übernommenen Straße vom Rollkrüge bei Berlin über Brüx, Buckow, Groß- und Klein-Ziethen nach Glasow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 47 S. 375, ausgegeben den 23. November 1877;
- 9) der Allerhöchste Erlass vom 29. Oktober 1877 und der durch denselben genehmigte I. Nachtrag zu dem revidirten Statute für die Verwaltung der provinialständischen Brandversicherungs - Anstalt der Provinz Schleswig-Holstein de conf. 8. März 1876 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 57 S. 327, ausgegeben den 24. November 1877;
- 10) der Allerhöchste Erlass vom 29. Oktober 1877, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Ostpreußischen Südbahngesellschaft auf Grund des Privilegiums vom 24. April 1867 emittirten Prioritäts-Obligationen zum Betrage von 12 Millionen Mark von fünf auf viereinhalb Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 49 S. 253, ausgegeben den 6. Dezember 1877;
- 11) der Allerhöchste Erlass vom 29. Oktober 1877, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Lübben bezüglich der zum Bau der Chausseen a) von Birkenhainchen nach der Beeskower Kreisgrenze in der Richtung auf Buchholz, b) von Lieberose nach dem Bahnhofe Jamlik der Cottbus-Frankfurter Eisenbahn, c) von Friedland nach dem Bahnhofe Weichensdorf derselben Eisenbahn erforderlichen Grundstücke, sowie des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf diesen Straßen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 51 S. 345, ausgegeben den 19. Dezember 1877;
- 12) das Allerhöchste Privilegium vom 29. Oktober 1877 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Lübbener Kreises im Betrage von 180.000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 51 S. 346/347, ausgegeben den 19. Dezember 1877.